

# Bremische Bürgerschaft

## Landtag

### 21. Wahlperiode

#### Anfragen in der Fragestunde der 15. Sitzung

##### **Anfrage 1: Lässt sich Bremen von Nazis und rechten Rockern auf den Gleisen herumtanzen?**

**Anfrage der Abgeordneten Kai Wargalla, Michael Labetzke, Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13. Juni 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Stelle ist nach Ansicht des Senats dafür zuständig, den unerlaubten Aufenthalt von rechtsextremen Hooligans und Rockern am 5. Juni 2021 innerhalb der Gleise der Bremischen Hafeneisenbahn in der Überseestadt im Rahmen eines kommerziellen Videodrehs für einen Song von Hannes Ostendorf und Xavier Naidoo als Ordnungswidrigkeit nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung zu verfolgen und was haben die mit dem Vorgang befassten Stellen unternommen, um diesen öffentlich bekannt gewordenen Vorfall angemessen und rechtzeitig vor Eintritt der Verfolgungsverjährung zu ahnden?

2. Wie bewertet der Senat im Hinblick auf eine konsequente Bekämpfung von Rechtsextremismus den Umstand, dass erst nach einer Befassung in der Sitzung der Innendeputation im März 2023 die Ermittlungen aufgrund der in Frage 1 genannten Ordnungswidrigkeit aufgenommen wurden, sowie den seitherigen Fortgang der Ermittlungen?

3. Welche Maßnahmen, beispielsweise in Bezug auf Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe, hält der Senat für erforderlich, um künftig eine zeitnahe und konsequente Verfolgung derartiger Delikte sicherzustellen?

##### **Zu den Fragen 1 und 2:**

Der Senat verfolgt das Ziel, Verstöße im Bereich des Rechtsextremismus konsequent zu ahnden. Straftaten und auch Ordnungswidrigkeiten werden konsequent verfolgt und die Sicherheitsbehörden arbeiten eng zusammen und verhindern dadurch seit Jahren erfolgreich, dass Konzertveranstaltungen mit rechtsextremistischer Musik oder weitere nennenswerte Veranstaltungen der rechten Szene in Bremen stattfinden. Auch in diesem Fall war die Polizei unmittelbar nach eigener Feststellung der Personen vor Ort, hat den Videodreh abgebrochen, Personen kontrolliert und weitere festgestellte Verstöße geahndet.

Der Gang durchs Gleisbett kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64b Absatz 2 Nummer 1 und 2 Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung darstellen. Für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten ist die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zuständig. Die Zuständigkeit ist jedoch speziell, kommt selten zur Anwendung und sie ist nicht derart klar geregelt, dass sofort ersichtlich war, wo die Zuständigkeit liegt. Die Polizei ist im Dezember 2023 noch von der Zuständigkeit des Ordnungsamtes ausgegangen und hat den Vorgang dorthin verfügt, wo bedauerlicherweise die ablaufende Frist nicht rechtzeitig aufgefallen ist.

##### **Zu Frage 3:**

Der Senator für Inneres und Sport wird in solchen Fällen vorab eindeutig – wie sonst üblich – die Federführung im eigenen Haus festlegen und die Erledigung im Rahmen des üblichen Controllings absichern. Der Senat hält es für erforderlich, eine weitere Zentralisierung hinsichtlich der Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu prüfen. Dabei soll auch geprüft werden, ob die Zuständigkeitsbestimmungen hinreichend klar strukturiert sind.

**Anfrage 2: Bekämpfung der Kinderpornografie im Land Bremen**  
**Anfrage der Abgeordneten Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion**  
**Bündnis Deutschland**  
**vom 13. Juni 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie gedenkt der Senat mit den voraussichtlich ansteigenden Fällen von Kindesmissbrauch und -pornografie in der Strafverfolgung, insbesondere bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft, sowie im Strafvollzug umzugehen, berücksichtigt man die „Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie“ sowie die steigenden Hinweise zu Kinderpornografie durch nationale und internationale Ermittlungsbehörden, in Bezug auf die materiellen, immateriellen und personellen Ressourcen, und welche Ressourcen müssen noch angeschafft oder geschaffen werden (bitte getrennt nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
2. Wie stellen sich die Finanzierungen der vorgesehenen Ressourcen dar, in welchen Haushaltsstellen sollen diese abgebildet werden und bis wann werden diese zur Verfügung stehen?
3. Wo sieht der Senat aktuell die größten Defizite zu den notwendigen Rahmenbedingungen in der Antwort zu Frage 1?

**Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:**

Die spezialisierten Ermittlungsbereiche für Sexualdelikte der Polizeivollzugsbehörden sind angesichts signifikanter Fallzahlensteigerungen bereits deutlich personell und durch verbesserte Soft- oder Hardware gestärkt und umorganisiert worden. Die laufenden Ausgaben für Ermittlungen in den Fällen von Kindesmissbrauch und -pornografie werden aus den bestehenden Eckwerten finanziert. Die Personalkosten sowie die Zulagen werden jeweils im Personalhaushalt über die regulären Finanzpositionen finanziert. Zur technischen Ausstattung der Sonderdezernate der Staatsanwaltschaft ist die Anschaffung zusätzlicher Blu-Ray-Laufwerke geplant. Auch die bei der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Arbeitskraftanteile wurden in den vergangenen Jahren sukzessive erhöht. Auf die erwartete, weitere Zunahme der Fallzahlen wird, wie bereits in der Vergangenheit, durch personalwirtschaftliche Maßnahmen und technische Verbesserungen reagiert werden. Im Bereich des Strafvollzugs unterliegen die entsprechenden Angebote der sozialtherapeutischen Abteilung regelmäßigen Prüfungen.

**Anfrage 3: Vorgänge nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz in Bremen und Bremerhaven**  
**Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion**  
**DIE LINKE**  
**vom 13. Juni 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Meldungen oder Hinweise hat die Wohnungsaufsicht Bremen/Bremerhaven in 2022, 2023 und bisher in 2024 erhalten im Hinblick auf mögliche Verletzungen nach §§ 3 oder 4 des Bremischen Wohnungsaufsichtsgesetzes (BremWAG) (bitte nach Stadtgemeinde und Jahr differenzieren)?
2. In wie vielen dieser Fälle wurden Schritte zur Sachverhaltsermittlung durch die Wohnungsaufsicht durchgeführt und welcher Art?
3. In wie vielen Fällen aus Frage 1 wurden Maßnahmen nach §§ 6a bis 8 BremWAG angeordnet (bitte separat angeben) und/oder Bußgelder nach § 12 BremWAG verhängt?

**Zu Frage 1:**

Bei der Wohnungsaufsicht der Stadtgemeinde Bremen sind im Jahr 2022 139, im Jahr 2023 110 und im Jahr 2024 bisher 85 Hinweise eingegangen.

Beim Bauordnungsamt Bremerhaven sind im Jahr 2022 60, im Jahr 2023 82 und im Jahr 2024 bisher 42 Hinweise eingegangen.

**Zu Frage 2:**

Bei jeder Meldung werden Schritte zur Sachverhaltsermittlung durchgeführt. In der Regel findet zunächst eine Ortsbesichtigung statt. Im weiteren Verlauf erfolgen die Ermittlungen der Personen, die zur Beseitigung von Missständen zuständig sein können, sowie die Beteiligung weiterer Stellen, etwa der Versorgungsunternehmen, des Gesundheitsamtes oder der Sozialbehörden.

**Zu Frage 3:**

In der Stadtgemeinde Bremen wurde im Jahr 2024 in einem Fall eine Treuhänderin nach § 6a Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz eingesetzt sowie in einem Fall eine Unbewohnbarkeitserklärung nach § 7 Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz ausgesprochen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden im Jahre 2022 in 3 Fällen, im Jahr 2023 in 6 Fällen und im Jahr 2024 bisher in 5 Fällen Maßnahmen nach § 7 Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz angeordnet.

Maßnahmen nach § 8 Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz wurden in dem angefragten Zeitraum nicht angeordnet; Bußgelder wurden in beiden Stadtgemeinden nicht verhängt.

Der Senat weist darauf hin, dass aufgrund des § 6 Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz Verfügungsberechtigte bereits im Vorfeld überwiegend zur Umsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Anhörungsverfahrens animiert werden konnten, sodass in vielen Fällen weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich waren.

**Anfrage 4: Gesundheitsförderung und Prävention für Pflegekräfte**

**Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE**

**vom 13. Juni 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat das vom Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) erarbeitete Konzept eines Pflegeberufegratifikationsscheins (PBGS) und gibt es nach Kenntnis des Senats solche Gratifikationsscheine oder ähnliche Ansätze der berufsgruppenspezifischen Gesundheitsförderung bereits für andere Berufsgruppen?

2. Welche Maßnahmen hält der Senat alternativ oder darüber hinaus für geeignet, um die Arbeitsbedingungen sowie die Gesundheit von Pflegekräften nachhaltig zu verbessern?

3. Ist dem Senat bekannt, welche Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention für Pflegekräfte aus der Umsetzung des Pflegepersonalstärkungsgesetzes von 2019 im Land Bremen erfolgen und falls ja, welche Maßnahmen sind dies?

**Zu Frage 1:**

Das Modell des Pflegegratifikationsscheins wurde durch den Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe entwickelt und zielt auf die speziellen Belastungen der pflegerischen Berufsgruppe ab. Der Senat schätzt das vorgelegte Modell des Pflegeberufegratifikationsscheins als durchaus beachtenswerten Ansatz, mit dem es gelingen könnte, Pflegefach- und Hilfskräfte dauerhaft im Beruf zu halten, ausgestiegene Berufsangehörige zurückzugewinnen und den Beruf für junge Menschen attraktiver zu machen.

Das Konzept sieht vor, Pflegekräften mit langjähriger aktiver Berufszugehörigkeit Leistungen zukommen zu lassen, die geeignet sind, die beruflichen Belastungen abzumildern. Konkret wird vorgeschlagen, nach einem Zeitraum von zehn Jahren in Vollzeitäquivalenz ab dem 50. Lebensjahr eine lohnabschlagsfreie Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 35 Stunden und die Inanspruchnahme fünf zusätzlicher Urlaubstage zu ermöglichen. Weitere Bausteine sind die erleichterte Ermöglichung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen, die gesonderte Absicherung im Fall der Erwerbsminderung und die Anrechnung häuslicher Sorgetätigkeit auf

die Rentenpunkte, sowie die Gewährung zusätzlicher Rentenpunkte alle fünf Berufsjahre ab dem 15. Berufsjahr.

Hinsichtlich der Höhe der Kosten hat der DBfK bisher noch keine Aussage getroffen. Aus Kostensicht sind dabei mindestens die Rentenkassen und die Arbeitgeber- und Kostenträgerseite betroffen. Der Senat begrüßt die eingehende Untersuchung der Machbarkeit und Finanzierbarkeit des Pflegeberufegratifikations-Modells, die derzeit beim DBfK geprüft wird. Dessen ungeachtet weist der Senat darauf hin, dass eine Realisierung des Konzepts Änderungen auf Bundesebene bedarf, insbesondere im Sozialversicherungsrecht.

Vergleichbare Modelle, die bestimmten Berufsgruppen gesonderte Leistungen zum Erhalt der Gesundheit bzw. im Falle der Beeinträchtigung der Gesundheit zu sichern, sind nur wenige bekannt. Ein Beispiel ist der Bergmannsversorgungsschein, der in den Bundesländern Niedersachsen, dem Saarland und Nordrhein-Westfalen Maßnahmen der sozialen Absicherung speziell für Bergleute, die Untertagearbeit und sonstige belastende Tätigkeiten verrichtet haben, zusichert. Besondere Leistungen, insbesondere ein früherer Pensionseintritt, werden zudem für bestimmte Gruppen von Beamten, z.B. Polizeipersonal, Feuerwehrleuten oder Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten gewährt.

### **Zu Frage 2:**

Vor dem Hintergrund der umfangreichen körperlichen und psychischen Gesundheitsrisikofaktoren in den Pflegeberufen sind etablierte Prozesse und Maßnahmen wie etwa ausgleichende inner- oder außerbetriebliche Gesundheitsförderungsangebote, der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz, das betriebliche Eingliederungsmanagement, ein gesundes Speisenangebot in Betriebskantinen ebenso sinnvoll für die Pflege wie für andere Berufe. Um den für die Pflege spezifischen Belastungen zu begegnen, ist es einerseits sinnvoll, die gesetzlich verpflichtende Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes hierfür zu nutzen und auf die sozialen Belastungen abzielende Maßnahmen wie die kollegiale Beratung oder Supervision zu nutzen. Die Belastung grundsätzlich zu reduzieren, ist aufgrund des Fachkräftemangels nur eingeschränkt möglich. Sinnvolle Ansätze sind die Entwicklung von Ausfallkonzepten und Veränderungen der Führungs- und Betriebskultur, um die Wertschätzung durch Führungskräfte zu steigern, Handlungsspielräume zu erweitern und Überforderung abzusenken.

Um gesetzliche Angebote der Krankenkassen, Unfallversicherungs- und Rentenversicherungsträger in Anspruch nehmen zu können, kann die Koordinierungsstelle für betriebliche Gesundheitsförderung im Land Bremen genutzt werden.

Zudem wurde über die Bremer Pflegelinitiative eine Arbeitsgruppe Betriebliches Gesundheitsmanagement initiiert, welche unter anderem eine Austauschplattform für Pflegebetriebe im Land Bremen geschaffen hat. Über diese kommen seit August dieses Jahres relevante Akteure aus den Pflegebetrieben quartalsweise zusammen, um sich über aktuelle Herausforderungen und praxistaugliche Lösungsmöglichkeiten auszutauschen, Kooperationen zu bilden und sich zu vernetzen.

### **Zu Frage 3:**

Im Krankenhaussektor wurden verschiedene Maßnahmen in insgesamt fünf Klinikstandorten umgesetzt und auf Grundlage des Pflegepersonalstärkungsgesetzes finanziert. Der Fokus lag dabei auf Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Ein Beispiel ist das Konzept „Moinflex“ am St. Joseph-Stift Bremen zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten speziell für Pflegekräfte mit familiären Aufgaben. Es handelt sich dabei um ein eigenständiges Team von Pflegenden, die flexibel innerhalb der Klinik eingesetzt werden und denen auf diese Weise individuelle Arbeitszeiten angeboten werden können. Zielgruppe sind beispielsweise Menschen mit Sorgeverpflichtungen oder Studierende, die parallel in der Pflege tätig sind oder auch Personen, die aus ganz persönlichen Gründen eine flexible Arbeitszeit wünschen.

Im stationären und ambulanten Langzeitpflegebereich wurden ebenfalls Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf eingereicht und auch durch die Kassen finanziert. Dabei waren Maßnahmen wie Ferienbetreuungen, Coachingmaßnahmen sowie Maßnahmen im Rahmen des Projektes der Bundespflegebevollmächtigten „Gute Arbeitsbedingungen in der Pflege“ (GAP).

## **Anfrage 5: Bessere Pflege durch Unterstützung ausländischer Fachkräfte in Gesundheitsberufen**

**Anfrage der Abgeordneten Recai Aytas, Ute Reimers-Bruns, Medine Yildiz, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 13. Juni 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Durch welche Maßnahmen unterstützt der Senat die Anwerbung und Integration ausländischer Fachkräfte in das Pflegesystem im Land Bremen?
2. Welche Beratungsstellen, Ansprechpersonen oder Mentor:innen gibt es jenseits von schriftlichen bzw. online aufbereiteten Informationen für Fachkräfte in Heil- und Gesundheitsberufen mit ausländischen Abschlüssen, um die Anerkennung der Berufsabschlüsse, die Sprachförderung oder die Integration im Land Bremen voranzubringen?
3. Wie bewertet der Senat die Potenziale und Handlungsbedarfe in der Anwerbung und Integration ausländischer Fachkräfte für die Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Pflege im Land Bremen?

### **Zu Frage 1:**

Der Senat unterstützt die Anwerbung und Integration ausländischer Fachkräfte auf der einen Seite insbesondere durch die Verschlankung des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse in den Gesundheitsfach- und Heilberufen. Der Abbau bürokratischer Hürden erleichtert die Zuwanderung qualifizierter Pflegekräfte.

Zu nennen sei beispielsweise die neu geschaffene Möglichkeit für Antragsstellende, alle Unterlagen digital einreichen zu können. Für eingereichte Originaldokumente auf englischer Sprache wird auf eine Übersetzung verzichtet. Daraus ergeben sich für ausländische Fachkräfte finanzielle und zeitliche Ersparnisse. Das Angebot der Wahlmöglichkeit zwischen einer detaillierten Gleichwertigkeitsprüfung oder der Anmeldung zu einer Kenntnisprüfung kann den Zeitraum des Anerkennungsverfahrens ebenfalls beschleunigen, da bei einem Verzicht auf eine detaillierte Gleichwertigkeitsprüfung Antragstellende die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung durch eine Kenntnisprüfung nachweisen können und keine detaillierten Stundennachweise der Ausbildung dokumentieren müssen.

Mit dem Ausbau weiterer Ausbildungsplätze wurde die Möglichkeit geschaffen, internationalen Schulabgängern einen Ausbildungsplatz im Land Bremen anzubieten.

Auf der anderen Seite beteiligt sich der Senat aktiv in Gesetzgebungsverfahren und setzt sich hier, z.B. im Rahmen des Pflegestudiumstärkungsgesetzes, für Optimierungen im Bereich des Anerkennungsverfahrens ein.

Als Konsequenz des Pflegeberufgesetzes und der Einführung der generalistischen Ausbildung wurden mit Blick auf die zu absolvierenden Praxiseinsätze im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der ambulanten, akutstationären und langzeitstationären Leistungserbringer im Land Bremen notwendig. Hier hat sich der Senat für den Aufbau von Netzwerken eingesetzt, sodass ausreichend intersektorale Praxiseinsatzorte aufgebaut werden konnten.

Maßnahmen zur konkreten Anwerbung und Integration führt der Senat selbst nicht durch, unterstützt die Pflegeeinrichtungen und Kliniken des Landes Bremen jedoch entsprechend der an ihn herangetragenen Bedarfe. In jüngster Vergangenheit hat der Senat den Ausbau des Angebotes von Trägern von Anpassungslehrgängen und Kenntnisprüfungen angestoßen und sich erfolgreich auf das Pilotprojekt INGA Pflege 2.0 des Bundesministeriums für Gesundheit beworben, sodass im September 2024 bereits das Interessensbekundungsverfahren für interessierte Arbeitgeber eröffnet wird.

Bei einer nachhaltigen Integration spielen Integrationsbeauftragte in den Kliniken und Einrichtungen, die sich ausschließlich um die betriebliche und soziale Integration der internationalen Pflegenden im Land Bremen bemühen, eine entscheidende Rolle. Darüber hinaus unterstützen die Kliniken und Einrichtungen internationale Pflegefachpersonen bei der Einreise und der Anmietung von Wohnraum.

### **Zu Frage 2:**

Die Beratungslandschaft in Bremen ist vielfältig und adressiert Fachkräfte und Arbeitgeber gleichermaßen. Das Beratungsspektrum umfasst Fragen zu den Themen Aufenthalt und Arbeitsgenehmigung, der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und der Schritte des Anerkennungsverfahrens. Darüber hinaus bestehen arbeits- und sozialrechtliche Angebote für Geflüchtete und Menschen aus Drittstaaten und frauenspezifische Beratungen. In Bremen stehen hierfür der Willkommensservice Bremen, die Arbeitnehmerkammer, das Integration durch Qualifizierungsnetzwerk, die Frauen-Arbeits-Welten gGmbH und die AWO Bremen zur Verfügung. Das Arbeitsförderungs-Zentrum bietet Beratungsleistungen in Bremerhaven an.

### **Zu Frage 3:**

Grundsätzlich werden derzeit bereits viele bestehende Potenziale genutzt, um internationale Pflegefachpersonen zu akquirieren und sie in das Gesundheitswesen des Landes Bremen zu integrieren. Nach heutiger Erkenntnis wird die Integration von internationalen Pflegefachkräften nicht ausreichen, um die massiven Bedarfe an Pflegefachkräften zu decken. Denn die Fluktuation durch Renteneintritte und Kündigungen ist größer, als die Einstellungsquote von frisch ausgebildeten oder internationalen Pflegenden. Deshalb wird es auch weiterhin darauf ankommen, das Image des Pflegeberufs zu fördern, die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu verbessern und die Ausbildung attraktiver zu gestalten, auch um Abbrüche zu vermeiden.

### **Anfrage 6: Schutz vor Messerkriminalität verstärken**

#### **Anfrage der Abgeordneten Kevin Lenkeit, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 13. Juni 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den niedersächsischen Entschließungsantrag im Bundesrat „Messerkriminalität wirksam bekämpfen und Novelle des Waffenrechts zügig voranbringen“ (Drucksache 263/24)?
2. Hält der Senat die darin vorgeschlagene Einbeziehung eines Mitführverbots von Messern bei reduzierter zulässiger Klingenlänge in die Änderung des Waffenrechts für zielführend?
3. Welche weiteren Regulierungsoptionen sieht der Senat neben den bereits eingerichteten Waffenverbotszonen in Bremen im Hinblick auf die von mitgeführten Messern ausgehenden Gefahren?

### **Zu Frage 1:**

Der Senat hat dem niedersächsischen Entschließungsantrag am 14. Juni 2024 im Bundesrat zugestimmt.

### **Zu Frage 2:**

Auch die Forderung, bereits Messer mit einer Klingenlänge von sechs Zentimetern unter das Mitführverbot zu fassen, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings stellen sich damit lösbarer Vollzugsfragen, denn auch einfache Küchenmesser fallen unter das Mitführverbot nach dem Waffengesetz, sofern die Klinge eine entsprechende Länge hat. Zudem bedarf es Ausnahmen für Personen, die ein berechtigtes Interesse am Mitführen von Messern haben, etwa aus beruflichen Gründen.

### **Zu Frage 3:**

Geprüft wird derzeit auch ein Mitführverbot von Messern auf Volksfesten in der Stadt Bremen sowie die Einrichtung einer Waffenverbotszone in Gröpelingen. Weitere Regulierungen können zwar einen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit leisten. Zur Prävention bedarf es jedoch ebenso einer Bekämpfung der Ursachen, die zur Begehung von Straftaten führen, worauf der Senat bereits jetzt seinen Fokus legt.

Anfrage 7: Aktueller Stand der Ehrenamtskarte

**Anfrage der Abgeordneten Selin Arpaz, Katharina Kähler, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 13. Juni 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie haben sich die Zahlen der von a) Juleica-Inhaber:innen, b) Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste sowie c) anderen freiwillig Engagierten beantragten Ehrenamtskarten im Land Bremen über die letzten sechs Jahre und insbesondere nach den Erleichterungen beim Zugang im Jahr 2023 entwickelt?

2. Wie hat sich das Angebot an Vergünstigungen im gleichen Zeitraum entwickelt und wie wird dabei den Interessen der verschiedenen Altersgruppen Rechnung getragen?

3. Wie bewertet der Senat die derzeitige Ausgestaltung der Ehrenamtskarte im Hinblick auf das Ziel, besonderes bürgerschaftliches Engagement niedrigschwellig zu würdigen?

**Zu Frage 1:**

Die beantragten Ehrenamtskarten pro Jahr haben sich wie folgt entwickelt:

- 2019: 243
- 2020: 141
- 2021: 77
- 2022: 137
- 2023: 254
- 2024, zum Stichtag 1. Juni: 246

Deutlich zu erkennen ist der Einbruch der beantragten Karten während der Corona-Pandemie. Das Vor-Corona-Niveau wurde 2023 wieder erreicht. In 2024 sind bereits zum 1. Juni so viele Karten beantragt worden wie im gesamten Jahr zuvor. Dieser positive Trend ist vor allem auf die vollständige Digitalisierung der Beantragung zurückzuführen. Außerdem haben die verringerten Zugangsvoraussetzungen diesen Trend bestärkt.

Für Juleica-Inhaber:innen sowie Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienste bestehen seit 2023 erheblich erleichterte Zugangsvoraussetzungen. Daraus ergeben sich folgende Antragszahlen dieser Gruppe:

- Juleica-Inhaber:innen:
  - 2023: 20 und
  - 2024 zum Stichtag 1. Juni: 4
- Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienste:
  - 2023: 82
  - 2024: zum Stichtag 1. Juni: 11

**Zu Frage 2:**

Die Ehrenamtskarte ist vor allem eine Form der Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement. Damit verbunden sind über 2.700 Vergünstigungen, die durch die Kooperation mit Niedersachsen sowohl in Bremen als auch Niedersachsen für Inhaber:innen der Ehrenamtskarten bestehen. Das Angebot an Vergünstigungen konnte auch während der Corona-Pandemie erhalten und leicht ausgebaut werden. Hierbei finden sich Angebote, die unterschiedliche Altersgruppen ansprechen. Der Senat ist kontinuierlich darum bemüht, die Angebote in Bremen und umzu auszuweiten.

**Zu Frage 3:**

Die Ehrenamtskarte würdigt bürgerschaftliches Engagement, das über einen längeren Zeitraum und mit besonderer Intensität ausgeübt wurde. Durch diese Zugangsvoraussetzungen erfährt sie ihren Wert als Auszeichnung und Anerkennung. Wer sie erhält, hat sich in übergeordnetem Maße freiwillig engagiert.

## **Anfrage 8: Warum finanziert der Senat die rassistische und islamistische Organisation „ATIB“?**

**Anfrage der Abgeordneten Heiko Strohmann, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 14. Juni 2024**

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Form und in welcher Gesamthöhe fand in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jährlich eine staatliche Finanzierung der Bremer „ATIB“ durch Steuergelder statt und wie ist eine solche Finanzierung mit der laut Verfassungsschutzbericht türkisch-nationalsozialistischen, rassistischen und zum Teil islamistischen Ideologie der „ATIB“ zu vereinbaren?
2. An welchen Adressatenkreis richtete sich das von „ATIB“ im Rahmen des Förderprogramms „Stark im Sozialraum“ angebotene Projekt "Erzähl mir eine Geschichte", wie viele Personen haben daran teilgenommen und welche Inhalte wurden dabei vermittelt?
3. Welche weiteren Vereinigungen, Organisationen und Gruppen, die im Bremer Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2023 Erwähnung finden, werden und wurden in den letzten fünf Jahren vom Bremer Senat finanziell unterstützt (bitte alle einzeln und mit Finanzierungshöhe angeben)?

### **Zu Frage 1**

Die ATIB e.V. ist laut Verfassungsschutzbericht des Landes Bremen der „Ülkücü“-Bewegung zuzuordnen. In dem Bericht heißt es, diese „basiert auf nationalistischen, rassistischen [...] bis hin zu islamistischen Elementen und ist in der Gesamtschau antidemokratisch“. Der Senat stellt sich entschieden gegen rassistische und antidemokratische Bewegungen. Eine Finanzierung der ATIB ist daher nicht mit den Werten des Senats zu vereinbaren.

Im Zuge des Förderprogramms „Stark im Sozialraum“ hat das ATIB Bildungs- und Kulturzentrum e.V. für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis 01.07.2023 bedauerlicherweise eine Förderung in Höhe von 3.950 € erhalten. Diese Förderung hätte nicht gewährt werden dürfen. Das Förderprogramm ist Ende 2023 ausgelaufen. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration befasst sich aktuell damit, Mechanismen zu entwickeln, um weitere Fälle in Zukunft zu vermeiden.

### **Zu Frage 2:**

Das Projekt richtete sich laut Antrag an 20 bis 25 Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren. Zu Themen wie Integration, Inklusion und Sprache wurden verschiedene Geschichten vorgelesen oder vorgetragen, anschließend wurde passend dazu gebastelt. Auch wurden laut Antrag Theater, Museen und Einrichtungen im Stadtteil besucht. Ein Schwerpunkt lag in der Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigung, beispielsweise Autismus.

Der Verwendungsnachweis ist überfällig und bereits angemahnt. Aussagen zu den tatsächlichen Teilnehmendenzahlen sind daher nicht möglich.



**Anfrage 9: Ablehnung Untersuchungshaftbefehle nach Einbruchdiebstahl  
Anfrage der Abgeordneten Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland  
vom 18. Juni 2024**

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2024 Anträge der Staatsanwaltschaft Bremen auf Untersuchungshaft gemäß § 112 Strafprozessordnung (StPO) von Ermittlungsrichtern abgelehnt? Bitte die Zahlen nach den Zuständigkeiten der Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven sowie nach Jahren unterteilen.

2. Wie viele der abgelehnten Anträge aus Frage 1 bezogen sich auf Straftaten des Einbruchdiebstahls? Bitte die Zahlen nach den Zuständigkeiten der Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven sowie nach Jahren unterteilen.

3. In wie vielen der Fälle aus Frage 2 handelte es sich um Tatverdächtige, die vor Beantragung der dann durch den Ermittlungsrichter abgelehnten Untersuchungshaftbefehle

- a) 3 bis 5 weitere Taten,
- b) 5 bis 10 weitere Taten,
- c) mehr als 10 weitere Taten

im Deliktsbereich Einbruchdiebstahl begangen hatten oder denen diese Taten zur Last gelegt wurden? Bitte die Zahlen nach den Zuständigkeiten der Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven sowie nach Jahren unterteilen.

**Zu Frage 1:**

Die Anzahl der durch die Staatsanwaltschaft Bremen insgesamt beantragten Haftbefehle ist grundsätzlich nicht feststellbar. Die Anträge, die nicht zum Erlass eines Haftbefehls geführt haben, werden elektronisch nicht erhoben. Lediglich die erlassenen Haftbefehle werden im Rahmen der Vollstreckung oder Fahndung zur Überwachung der Fristen in das staatsanwaltschaftliche Aktenbearbeitungssystem web.sta eingepflegt und können von dort ausgelesen werden. Auf Grund einer vergleichbaren Berichtsbitte aus dem Rechtsausschuss ist die Staatsanwaltschaft Bremen durch Erlass der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 11.01.2024 gebeten worden, für die Dauer eines Jahres zu zählen, wie viele Haftbefehle auf Anträge der Staatsanwaltschaft Bremen erlassen und wie vielen Anträgen nicht stattgegeben wurde. Aus dieser Aufstellung ergeben sich für den Zeitraum vom 01.02. bis 15.07.2024 insgesamt 7 Haftbefehlsanträge, denen nicht stattgegeben wurde. Von diesen Fällen stammen 5 aus dem Bereich der Zweigstelle Bremerhaven und 2 aus dem Bereich der Hauptstelle Bremen. Weitere Angaben werden nicht erhoben, so dass keine Aussage dazu getroffen werden kann, welches Gericht die Anträge jeweils abgelehnt hat.

**Zu Frage 2:**

Von den vorgenannten 7 Haftbefehlsanträgen wurden 3 Anträge in dem Bereich der Zweigstelle Bremerhaven wegen des Verdachts des versuchten Wohnungseinbruchs gestellt. Die Anträge wurden entweder durch das Amtsgericht Bremerhaven oder den gemeinschaftlichen richterlichen Bereitschaftsdienst abgelehnt.

**Zu Frage 3:**

In der unter Frage 1 benannten aktuellen Erhebung werden die tatverdächtigen Personen und/oder die Aktenzeichen nicht erfasst. Es lässt sich daher nicht nachvollziehen, ob die beschuldigten Personen bereits zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten waren.

## **Anfrage 10: Verfahren wegen Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz im Land Bremen**

### **Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 19. Juni 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gab es in den vergangenen fünf Jahren jeweils im Land Bremen und wie viele davon wurden vom Gericht bewilligt?
2. Wie viele Verfahren gemäß § 4 GewSchG gab es im Land Bremen in den vergangenen fünf Jahren jeweils?
3. Wie viele dieser Verfahren endeten mit einer Verurteilung oder einem Bußgeld und wie viele wurden eingestellt?

#### **Zu Frage 1:**

Bei den Gerichten werden im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit Anträge nach §1 Gewaltschutzgesetz (Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen) und § 2 Gewaltschutzgesetz (Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung) gestellt. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 909 Anträge bei den Gerichten im Land Bremen gestellt. Im Jahr 2020 waren es 841 Anträge. Im Folgejahr 2021 wurden 770 gestellt. Im Jahr 2022 waren es 832 Anträge. Im vergangenen Jahr 2023 wurden 972 Anträge gestellt. Im laufenden Jahr 2024 waren es bis zum 31.05. bislang 289 Anträge.

Dieses ergibt eine Gesamtzahl von 4.324 Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz.

Eine statische Erhebung, wie vielen dieser Anträge stattgegeben wurde, liegt nicht vor. Überwiegend wurde den Anträgen jedoch entsprochen.

#### **Zu Frage 2:**

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen wurden im Zeitraum vom 01.06.2019 bis 31.05.2024 insgesamt 2.173 Verfahren nach § 4 Gewaltschutzgesetz geführt. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass weitere Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz tateinheitlich mit anderen Vorwürfen wie etwa vorsätzlicher Körperverletzung begangen wurden. In dem Fall werden die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft nicht unter dem Gewaltschutzgesetz geführt.

Im zweiten Halbjahr 2019 waren es 227 Verfahren und im Jahr 2020 408 Verfahren. Im Jahr 2021 waren es 409 und im Jahr 2022 407 Verfahren. Im Jahr 2023 stieg die Zahl auf 515 Verfahren an. Im Jahr 2024 waren es bis zum 31.05.2024 insgesamt 205 Verfahren.

#### **Zu Frage 3:**

Im Jahr 2019 endeten 9 mit einer Geldstrafe, weitere 71 Verfahren wurden bei den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft mangels Tatnachweises oder aus Opportunitätsgründen eingestellt. Hiervon erfolgten in 2 Fällen Einstellungen gegen Geldauflagen.

Im Jahr 2020 erfolgte in einem Verfahren die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung. In 19 Verfahren wurden die angeklagten Personen zu Geldstrafen verurteilt, in einem weiteren Verfahren wurde eine bedingte Geldstrafe unter Strafvorbehalt ausgesprochen. In 102 Verfahren erfolgten gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Einstellungen aus Opportunitätsgründen oder Mangels Tatnachweises. In 6 Verfahren erfolgten Einstellungen gegen Auflagen.

Eine angeklagte Person wurde im Jahr 2021 freigesprochen. In 14 Verfahren erfolgten Verurteilungen zu Geldstrafen. In den weiteren 89 Verfahren erfolgten Einstellungen aus den oben genannten Gründen. Geldauflagen wurden hierbei nicht verhängt.

Von den Verfahren aus dem Jahr 2022 sind noch 2 Verfahren bei Gericht anhängig. In 7 Verfahren sind bereits Verurteilungen zu Geldstrafen erfolgt. In den 63 Verfahren erfolgten Einstellungen aus den vorgenannten Gründen, wobei jedoch keine Auflagen verhängt wurden.

Im Jahr 2023 erfolgten 3 Verurteilungen zu Geldstrafen, wobei in einer Entscheidung die Geldstrafe unter Vorbehalt erging. 4 Verfahren sind noch bei den Gerichten und 11 Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig. In 77 Verfahren sind Einstellungen mangels Tatnachweise oder aus Opportunitätsgründen erfolgt, hiervon in einem Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage.

Im Jahr 2024 ist bis zum 31.05. keine Verurteilung erfolgt. Zwei Verfahren sind aktuell bei Gericht anhängig. 39 Verfahren befinden sich noch bei der Staatsanwaltschaft in Bearbeitung. 10 Verfahren wurden dort eingestellt.

Zusammenfassend ist anzufügen, dass von den insgesamt 2173 Verfahren wegen Verstoßes gegen § 4 Gewaltschutzgesetz 1.588 mit anderen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten zu einer gemeinsamen Entscheidung verbunden wurden.

**Anfrage 11: Drastischer Anstieg der Firmeninsolvenzen in Bremen**  
**Anfrage der Abgeordneten Theresa Gröninger, Frank Imhoff und**  
**Fraktion der CDU**  
**vom 26. Juni 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat das überdurchschnittliche Niveau sowie den Anstieg der Firmeninsolvenzen im Land Bremen laut Daten des Verbandes der Vereine Creditreform e. V. im ersten Halbjahr 2024 auf 85 Insolvenzen pro 10 000 Unternehmen?
2. Wie ordnet der Senat die Entwicklung des Insolvenzgeschehens im verarbeitenden Gewerbe, in der Baubranche, im Handel und im Dienstleistungssektor sowie im Hinblick auf das Alter und die Mitarbeiterzahl der Unternehmen ein?
3. Durch welche Maßnahmen beabsichtigt der Senat, die wirtschaftliche Stabilität und Perspektiven der Unternehmen mit Sitz im Land Bremen zu fördern, um zu einem Rückgang des Insolvenzgeschehens beizutragen?

**Zu Frage 1:**

Der Senat hat die Meldung des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. zum Insolvenzgeschehen im ersten Halbjahr 2024 mit besonderer Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen. In der Regel ist das Insolvenzgeschehen in den Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen grundsätzlich höher als in den Flächenländern. Dies ist auch aus den Daten von Creditreform ersichtlich. Das erhöhte Insolvenzaufkommen in den Stadtstaaten ist auf deren Wirtschaftsstruktur zurückzuführen, die sich von denen der Flächenländer unterscheidet. Grundsätzlich gilt, dass das Gründungsgeschehen in Städten höher ist, zudem sind Städte in der Regel stärker durch Dienstleistungsbranchen geprägt, in denen es traditionell zu überdurchschnittlich vielen Insolvenzen kommt. Auch dies wird von Creditreform bestätigt. Die Daten der amtlichen Statistik zeigen allerdings, dass der von Creditreform geschätzte Anstieg von Unternehmensinsolvenzen im Land Bremen im ersten Halbjahr 2024 nicht stattgefunden hat. Tatsächlich sind die Unternehmensinsolvenzen im Land Bremen im ersten Halbjahr dieses Jahres um rund 30 Prozent gegenüber dem Vorjahreshalbjahr gesunken. Warum die Schätzung von Creditreform so deutlich von den amtlichen Daten abweicht, ist dem Senat nicht bekannt. Die grundsätzliche Tendenz der Schätzung von Creditreform, der zufolge ein Anstieg des Insolvenzgeschehens überall in Deutschland zu beobachten sei, erscheint aber dennoch plausibel. Die Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie die aktuell schwache gesamtwirtschaftliche Entwicklung dürften das Insolvenzgeschehen deutschlandweit beschleunigt haben. Hinweise auf einen drastischen Anstieg des Insolvenzaufkommens bei Unternehmen in Bremen liegen dem Senat aber, wie bereits ausgeführt, nicht vor.

**Zu Frage 2:**

Dem Senat liegen für das erste Halbjahr 2024 keine auf einer amtlichen Statistik beruhenden Informationen über die gefragten Aspekte des Insolvenzgeschehens für das Land Bremen vor.

Aus den Daten der amtlichen Statistik für das Jahr 2023 geht allerdings hervor, dass das Insolvenzgeschehen im Land Bremen ähnliche Merkmale aufweist wie der Bundesdurchschnitt. D.h., dass die Insolvenzen überwiegend auf junge kleine Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor entfallen.

### **Zu Frage 3:**

Verantwortung und unternehmerisches Risiko liegen in erster Linie bei den Unternehmen. Insolvenzen sind daher eine normale Begleiterscheinung unserer Volkswirtschaft und zum Teil Ergebnis nicht überlebensfähiger Geschäftsmodelle. Gleichwohl arbeitet der Senat beständig an der Zukunftsfähigkeit von Betrieben und an der strukturellen Stabilität des Wirtschaftsstandortes um den bremischen Unternehmen ein stabiles und verlässliches Umfeld zu schaffen und so diejenigen Risikofaktoren für eine Insolvenz, die außerhalb der Beeinflussbarkeit des einzelnen Unternehmens liegen, zu reduzieren. Jüngste Beispiele sind hier etwa die im Rahmen der bremischen Klimaschutzstrategie angestoßenen Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Wirtschaft. So können Unternehmen im Rahmen der GRW-Förderung etwa Unterstützung für Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft bei der Bremer Aufbau-Bank bzw. der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung beantragen. Weitere Beispiele sind die vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangebote des Starthauses, die Gründungsinteressierten und jungen Unternehmen bei der Existenzgründung und der unternehmerischen Weiterentwicklung offenstehen, der vor kurzem gestartete Risikokapitalfonds für innovative Start-ups aus Bremen oder die Beratungsförderung für Digitalisierungsvorhaben von hier ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen. Darüber hinaus haben kleine und mittlere Unternehmen in Schwierigkeiten mit Sitz im Land Bremen jederzeit die Möglichkeit, bei der Bremer Aufbau-Bank Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zur konkreten Abwendung von Insolvenzen zu beantragen.

### **Anfrage 12: Beratungen durch den „Verein zur Förderung der medizinischen und gesundheitlichen Versorgung von nicht versicherten und papierlosen Menschen in Bremen“ (MVP)**

**Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 28. Juni 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Beratungen mit dem Ziel Nichtversicherte wieder in die Regelversorgung aufzunehmen hat der Verein seit seiner Gründung durchgeführt und welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen kann er dafür anbieten?
2. Wie viele Menschen konnten durch die Beratung und eventuell weiterführende Hilfestellungen (wieder) in die Regelversorgung übernommen werden und welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?
3. Welche Mittel stehen dem Verein anteilig für diesen Aufgabenbereich, der in eine eigenständige unabhängige Krankenversicherung führen soll, zur Verfügung und wird das als ausreichend gesehen?

### **Zu Frage 1:**

Im Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2023 haben 886 Nutzer:innen mindestens ein sogenanntes Clearinggespräch wahrgenommen, mit dem Ziel einer Überführung in das Regelsystem der Gesundheitsversorgung. Im 2. Halbjahr 2022 wurden Gespräche mit 207 Personen geführt, im 1. Halbjahr 2023 mit 344 Personen und im 2. Halbjahr 2023 mit 335 Personen. Ansonsten liegt die Zahl der Beratungen für den gesamten Zeitraum bei insgesamt 2.096 Terminen (inklusive telefonischer Beratung).

In diesem Rahmen wurde persönlich Kontakt zu den zuständigen Stellen, wie den gesetzlichen oder privaten Krankenkassen sowie dem Amt für Soziale Dienste, aufgenommen. Die Betroffenen wurden dabei unterstützt, z. B. die für eine Krankenversicherung notwendigen Formulare auszufüllen, Arztkontakte herzustellen oder Krankenkassen anzurufen sowie anzuschreiben.

### **Zu Frage 2:**

Von den 886 Erstkontakten fielen 744 Personen tatsächlich in die Kategorie „kein Zugang“ zu gesundheitlicher Versorgung. Die restlichen 142 Personen hatten einen Versicherungsstatus, waren sich dessen jedoch nicht bewusst oder konnten ihren Anspruch bislang nicht realisieren. Von den 744 Personen ohne Zugang zur gesundheitlichen Versorgung erhielten 168 Personen im Rahmen des Clearings Zugang zur gesundheitlichen Versorgung (z. B. über die gesetzliche Krankenversicherung oder Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Regelsystem der gesundheitlichen Versorgung sind vielfältig, z. B.:

- Sofern die Person Anspruch auf Bürgergeld hat, wird die Krankenversicherung vom Amt für Soziale Dienste übernommen, wodurch die Voraussetzung erfüllt wird.
- Nach dem Ende einer vorherigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bestehen nachgehende Leistungsansprüche für einen Monat.
- Zusätzlich gibt es Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.

### **Zu Frage 3:**

Der Verein verfügt über ein Jahresbudget und kann eigenständig über die Finanzierung des Clearingverfahrens entscheiden. Ein zusätzliches oder anteiliges Budget für das Clearingverfahren steht dem Verein nicht zur Verfügung.

Für das Jahr 2024 werden ca. 59.665€ (zzgl. anteilige Sachkosten) für das Clearingverfahren aufgewendet werden. Bisher wurden die Mittel als ausreichend angesehen. Es wurde keine Person für ein Clearingverfahren abgelehnt, sodass alle, die ein Clearingverfahren aufgesucht haben, auch beraten wurden.

## **Anfrage 13: Frauenhäuser im Land Bremen: Dialogprozess Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 3. Juli 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie gestaltet sich der vom Senat behauptete „intensive Dialogprozess“, der mit allen vier Frauenhäusern des Landes Bremen über 18 Monate stattgefunden haben soll hinsichtlich Entstehung, Verlauf und Ergebnis?

2. Wann genau liegt der angekündigte „Abschlussbericht“ vor?

3. Warum sind nach Mitteilung der Frauen- und Gesundheitsministerin festgelegte Mindeststandards (Facharbeit, Personalausstattung, Räumlichkeiten etc.) für alle Frauenhäuser im Land Bremen nicht notwendig?

### **Zu Frage 1:**

Im März 2022 beschloss der Bremer Senat den „Bremer Landesaktionsplan – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen – Umsetzung der Istanbul-Konvention“. Darin ist die Maßnahme „Entwicklung eines zukunftsfähigen Gesamtkonzeptes für die Frauenhäuser im Land Bremen unter Berücksichtigung effektiverer Abläufe, Erhöhung der Plätze auf insgesamt 160, Setzung von Arbeitsschwerpunkten, Erweiterung der Angebote, insbesondere auch für vulnerable Gruppen und Absicherung der Finanzierung“ enthalten.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme führte die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zwischen Januar 2022 und April 2024 in einem moderierten Prozess neun strukturierte Workshops mit Vertreterinnen der Frauenhäuser in Bremen und Bremerhaven durch. Die Termine wurden so gewählt, dass sie für die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser machbar waren, so dass eine durchgängige Beteiligung aller vier Frauenhäuser realistisch war.

Nach der gemeinsamen Konkretion der Ziele und Themen im Auftaktworkshop wurden folgende Themen bearbeitet: Aufnahmekriterien der Frauenhäuser bezogen auf unterschiedliche Zielgruppen, Grundlagen der kommunalen Finanzierung in Bremen und Bremerhaven, Gute Praxis der Arbeit mit Kindern in den Frauenhäusern, Unversorgte Zielgruppen, Wohnen nach dem Frauenhaus, nachsorgende Betreuung, Gefährdung durch digitale Gewalt im sozialen

Nahraum und Bedarfe dazu in den Frauenhäusern, Verständigung über zentrale Grundsätze der Frauenhäuser. Zu einzelnen Themen wurden externe Akteur\*innen eingeladen.

**Zu Frage 2:**

Wie im letzten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beschrieben, soll der Abschlussbericht nach Abstimmung mit den Frauenhäusern noch diesen Herbst vorgelegt werden.

**Zu Frage 3:**

Aus den individuellen Fachkonzepten und Räumlichkeiten der Frauenhäuser, die Grundlage der entsprechenden Vereinbarungen mit den Kommunen sind, ergeben sich bislang Unterschiede.

Gleichzeitig ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz am Runden Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beteiligt, im Rahmen dessen ein zukünftiges Gewalthilfegesetz mit Ländern und Kommunen erarbeitet wird. Da in diesem Rahmen voraussichtlich bundesweite Mindeststandards beschrieben werden, soll dieses Gesetzgebungsverfahren zunächst abgewartet werden.

**Anfrage 14: Frauenhäuser im Land Bremen: Immer längere Wohndauern  
Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Frank Imhoff und Fraktion der CDU  
vom 3. Juli 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Zum Zusammenhang zwischen immer längeren Aufenthalten von Schutzsuchenden in den Frauenhäusern des Landes Bremen und der angespannten Wohnungsmarktlage erklärt der Senat, dass „Gespräche mit den Wohnungsbaugesellschaften in der Vorbereitung“ seien - was genau ist damit gemeint?
2. Was ist mit der weiteren Ankündigung des Senats gemeint, „ein spezifisches Vermittlungsangebot“ für Frauen in Frauenhäusern prüfen zu wollen?
3. Ist für den Senat denkbar, ein Landesprogramm zur besonderen Wohnraumförderung für Frauen und Kinder in Schutzwohnungen aufzulegen?

**Zu Frage 1:**

Die Kommunikation zwischen Frauenhäusern und Wohnungsbaugesellschaften in der Stadtgemeinde Bremen folgt derzeit nach einem einzelfallbezogenen Prinzip. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird die Frauenhäuser dabei unterstützen, mit den Wohnungsbaugesellschaften einen strukturierten Ablauf bei Wohnungsbewerbungen aus den Frauenhäusern heraus zu verabreden. Grundlage der Verabredungen soll die Zusammenstellung der einzelfallbezogenen Hürden sein, die zurzeit im Rahmen des Abschlussberichtes zum Dialogprozess mit den Frauenhäusern gesammelt und abgestimmt wird.

**Zu Frage 2:**

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es bereits ein Vermittlungsangebot für geflüchtete Menschen, die in kommunalen Unterkünften untergebracht sind. Das Instrument des Ankaufs von Belegungsbindungen kommt in Hamburg auch für Frauen in Frauenhäusern mit dem Angebot „Vivienda“ der „Lawaetz Wohnen und Leben gGmbH“ zum Tragen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz prüft die Umsetzung in Bremen.

**Zu Frage 3:**

Frauen und Kinder in Schutzwohnungen gehören zur Gruppe der Wohnungsnotstandsfälle und werden von allen Wohnungsunternehmen, die dem Wohnungsnotstandsvertrag beigetreten sind, bei der Wohnungsvergabe bevorzugt berücksichtigt. Dies wird durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Wohnberechtigungsschein sichergestellt. Zu diesen Unternehmen gehören unter anderem GEWOBA, BREBAU, VONOVIA, GEWOSIE und ESPABAU.

Des Weiteren wurde im Jahr 2012 mit dem 1. Wohnraumförderungsprogramm die sogenannte Wohnungsnotstandsquote eingeführt. Seitdem werden mit jedem Wohnraumförderungsprogramm 20 Prozent der neugebauten, geförderten Wohnungen für Wohnungsnotstandsfälle, zu denen auch Frauen und Kinder in Schutzwohnungen gehören, zur Verfügung gestellt. Seit 2012 wurden 311 Wohnungen für Wohnungsnotstandsfälle fertiggestellt, und zusätzlich

sind 199 weitere Wohnungen im Bau oder in Planung. Diese Wohnungen werden von der Zentralen Fachstelle Wohnen vermittelt.

Der Senat ist der Ansicht, dass die gegenwärtigen Bemühungen erfolgreich die Zielgruppe erreichen. Eine weitere Spezifizierung der Anspruchsgruppen könnte zu einem unflexibleren Verfahren führen, da Wohnungen, die nicht sofort mit einer Person aus der engen Zielgruppe belegt werden können, leer stehen würden. Somit wäre die Zahl der zur Verfügung stehenden Wohnungen kleiner, obwohl Frauen und Kinder in Schutzwohnungen keine besonderen (baulichen, ausstattungs-technischen) Ansprüche an die Wohnungen stellen.

Derzeit sieht der Senat daher keine Notwendigkeit ein spezielles Wohnraumförderungsprogramm für Frauen und Kinder in Schutzwohnungen zu planen, beobachtet aber regelmäßig die Zielgenauigkeit der vorhandenen Maßnahmen und kann ggfs. ressortübergreifend weitere Schritte veranlassen.

### **Anfrage 15: Gesundheitskioske: Wie steht Bremen zum Projekt? Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 11. Juli 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchen Gründen setzt sich das Gesundheitsressort auf Bundesebene für die Wiederaufnahme der Gesundheitskioske in der geplanten Gesundheitsreform ein (gemäß Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft vom 18. Juni 2024) und vertritt damit eine andere Position als die Gesundheitsministerin, die im Rahmen einer Podiumsdiskussion der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen im Mai 2024 die Streichung der Gesundheitskioske aus dem Gesetzentwurf begrüßt hat?

2. Wie bewertet der Senat das Angebot an niedrigschwelliger Versorgung in den Quartieren im Land Bremen?

3. Welche Leistungen sollen aus Sicht des Senats in Gesundheitskiosken konkret erbracht werden und wie bewertet er die Kritik, dass mit den Kiosken lediglich teure Parallelstrukturen aufgebaut werden, deren Kosten von den Versicherten zu zahlen sind?

#### **Zu Frage 1:**

Gesundheitskioske werden innerhalb der Fachwelt als neues Angebot im Gesundheitssystem diskutiert. Das Aufgabenspektrum von Gesundheitskiosken umfasst die Bereiche Gesundheitsförderung, Prävention und Versorgung. Ziel der Gesundheitskioske ist die Schließung einer Lücke im derzeitigen Gesundheitssystem, um langfristig einen gleichwertigen Zugang zum Gesundheitssystem für alle Menschen zu ermöglichen.

Das ursprüngliche Bestreben zur Ausgestaltung von Gesundheitskiosken galt der Stärkung eines niedrigschwelligen und wohnortnahen Zugangs zur Gesundheitsversorgung für alle Menschen. Diese Bestrebungen unterstützt auch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Mit dem Antrag zur Wiederaufnahme der Gesundheitskioske in der geplanten Gesetzgebung wird das Ziel verfolgt, die Diskussion über neue gesetzliche Regelungen zur Etablierung niedrigschwelliger und wohnortnaher Gesundheitsversorgungsangebote aufrecht zu erhalten. Eine besonders hohe Priorität besteht dabei, die Anschlussfähigkeit der bisher etablierten quartiersnahen Strukturen zur Stärkung der Gesundheit an mögliche neue Gesetzgebungen zu etablieren.

#### **Zu Frage 2:**

Um insbesondere Quartieren mit sozioökonomisch niedrigen Merkmalen niedrigschwellige Zugänge ins Gesundheitssystem zu eröffnen, ist die Ausweitung und Weiterentwicklung der folgenden niedrigschwelligen Beratungsangebote ergänzend zu den kurativen Angeboten in Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigung erklärtes Ziel des Senats:

- Gesundheitsfachkräfte im Quartier (GiQs) und an Schulen (GefaS)
- Gesundheitszentren
- regionale Fachkräfte für psychische Gesundheit (Refaps)
- Gesundheitspunkte (Bremen-Nord und Huchting)

Mit den Hebammenzentren hat das Gesundheitsressort ein Angebot geschaffen, welches von Anfang an den Fokus auf die direkte Versorgung der Bürger:innen legt. Aktuell befinden sich diese in Blockdiek, Gröpelingen und Vegesack. Ein weiteres Hebammenzentrum ist in Bremerhaven im Aufbau. Darüber hinaus gibt es Bestrebungen zur Errichtung eines Hebammenzentrums im Bremer Süden. Geplant ist darüber hinaus gemäß der Gesamtstrategie zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten im Quartier ein weiterer Ausbau der Gesundheits- und Hebammenzentren, denn die Bedarfe, die dem Senat aus den oben genannten Beratungsstrukturen gemeldet werden, machen deutlich, dass eine Ausweitung für die Versorgung der Bevölkerung notwendig ist. Insbesondere eine Ausweitung der beschriebenen Strukturen hinsichtlich der Aufnahme von gesundheitlichen Versorgungsangeboten ist wünschenswert.

### **Zu Frage 3:**

Mit der auf Bundesebene geplanten Krankenhausstrukturreform bedarf es des Ausbaus ambulanter Angebote. Um das ambulante Versorgungsangebot zu stärken und zu entlasten gilt es, eine bestehende Versorgungslücke zu schließen. Daher handelt es sich bei den Gesundheitskiosken nicht um den Aufbau einer teuren Parallelstruktur, sondern um den Aufbau sektorenübergreifender Zusammenarbeit. Zur inhaltlichen Ausgestaltung von Gesundheitskiosken sollen entsprechend einer Stellungnahme des Bundesrates folgende Leistungen verpflichtend angeboten werden:

- Beratung zur medizinischen und präventiven Bedarfsermittlung,
- Beratung sowie Empfehlung von Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung,
- Beratung und Vermittlung von Leistungen zur medizinischen Behandlung,
- Aufklärung zu Beratungsstellen,
- Stärkung der individuellen Gesundheitskompetenz,
- Bildung von sektorenübergreifenden Netzwerken.

Hinsichtlich des Leistungsspektrums sind folgende Inhalte für eine zukünftige gesetzliche Regelung aus Sicht des Gesundheitsressorts zusätzlich zu berücksichtigen:

- Enge Verzahnung der Kioske mit der vertragsärztlichen Versorgung im Quartier,
- enge Verzahnung der Kioske mit der ambulanten Pflege im Quartier,
- enge Verzahnung der Kioske mit weiteren Heilmittelerbringer:innen im Quartier,

Klare Abgrenzung des Leistungsspektrums zu anderen sozialen Institutionen.

### **Anfrage 16: Laufen noch immer keine Sky-ECC-Verfahren im Land Bremen? Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 19. Juli 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Sky-ECC-Verfahren liegen bisher bei der Polizei im Land Bremen zur Ermittlung vor und wie viele wurden seitens der Polizei abgeschlossen?
2. Wie viele dieser Verfahren wurden bislang von der Staatsanwaltschaft Bremen bei den Bremer Gerichten angeklagt und zur Hauptverhandlung zugelassen, wie viele davon bereits verhandelt und mit welchem jeweiligen Ausgang?
3. Wie viele weitere Strafverfahren erwartet der Bremer Senat in den nächsten drei Jahren, die auf Daten und Beweise beruhen, die im Zuge von Ermittlungserfolgen gegen Nutzer von Kryptohandy-Anbietern stützen (bitte für alle bereits geknackten Kryptohandy-Anbieter gesondert angeben)?

### **Zu Frage 1:**

Durch das Landeskriminalamt Bremen wurde bislang eine niedrige zweistellige Anzahl an Ermittlungsverfahren mit Zusammenhang einer Kommunikation über Sky-ECC eingeleitet. Bisher wurden nur wenige Daten zu Nutzern von SkyECC durch das Bundeskriminalamt zur Auswertung in die Länder übermittelt.

Von den bisher eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden erst sieben Verfahren abgeschlossen und an die Staatsanwaltschaft Bremen übermittelt.



### **Zu Frage 2:**

Die vorgenannten sieben Verfahren wurden durch die Staatsanwaltschaft Bremen angeklagt. Dabei wurden die Sky-ECC-Daten jedoch teilweise erst im Rahmen der Ermittlungen bekannt und bildeten auch nicht die Grundlage für die jeweilige Anklage.

In einem der sieben Fälle steht die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch aus. In einem weiteren dieser Verfahren dauert die Hauptverhandlung gegenwärtig noch an.

Die übrigen fünf der sieben Verfahren wurden bereits rechtskräftig mit Verurteilungen abgeschlossen. Sämtliche Angeklagten wurden dabei zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt, welche im Minimum bei vier Jahren und acht Monaten sowie im Maximum bei zwölf Jahren und sechs Monaten lagen.

Nach Abschluss der gerichtlichen Verfahren lässt sich jedoch festhalten, dass nur in vier der sieben Fälle, die seitens des Landeskriminalamts als Ermittlungsverfahren auf Grundlage von Sky-ECC deklariert wurden, ein maßgeblicher Zusammenhang zu Sky-ECC bestand.

### **Zu Frage 3:**

Die Datenübermittlung für den Dienst „EncroChat“ ist mittlerweile abgeschlossen. Im Landeskriminalamt Bremen wurden 23 sogenannte „EncroChat-Verfahren“ noch nicht abschließend bearbeitet. Das Landeskriminalamt Bremen beabsichtigt, diese Verfahren bis zum Jahresende 2024 abschließend an die Staatsanwaltschaft Bremen abzugeben zu haben.

Die dem Bundeskriminalamt vorliegenden Erkenntnisse zu SkyECC-Verfahren wurden den Landeskriminalämtern bislang nur zu einzelnen Fällen übermittelt. Wann mit dem Eingang der sogenannten „Country-Packages“ zu rechnen ist, kann derzeit nicht sicher prognostiziert werden. Gleiches gilt für den erwarteten Datenumfang und die Anzahl einzuleitender Ermittlungsverfahren.

Für einen weiteren, erwarteten Ermittlungsbereich zum Messenger „ANOM“ erwartet das Landeskriminalamt Bremen lediglich eine niedrige einstellige Zahl an weiteren Ermittlungsverfahren.

Neben den drei genannten Kryptodienst-Anbietern ist bekannt, dass ein weiterer Anbieter mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland entschlüsselt wurde. Hierzu liegen jedoch noch keine weiteren Angaben vor.

## **Anfrage 17: Wie verwertet Bremen Bitcoins bei Strafverfahren?**

### **Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 19. Juli 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Bitcoins oder andere Kryptowährung wurden in den letzten fünf Jahren jeweils im Land Bremen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen sichergestellt oder beschlagnahmt?

2. Auf welchem Wege werden diese Kryptowährungen von der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, dem Zoll und so weiter veräußert?

3. Welche Summe konnte dadurch in den vergangenen fünf Jahren jährlich der Bremer Staatskasse zufließen?

### **Zu Frage 1:**

Im Zeitraum von 2019 bis 2024 hat die Staatsanwaltschaft Bremen Einheiten von insgesamt 45 verschiedenen Kryptowährungen, unter anderem Bitcoin, Ethereum, XRP, Miota, EOS, VeChain, Digibyte und Shiba, im Gesamtwert von 246.760,40 Euro sichergestellt, wobei dieser Gesamtbetrag auf Kurswerten verschiedener Zeitpunkte beruht und angesichts der im abgefragten Zeitraum tendenziell gestiegenen Kryptowährungskurse mittlerweile höher liegen dürfte.

### **Zu Frage 2:**

Die Verwertung von Kryptowährung, die in Strafverfahren sichergestellt und gerichtlich eingezogen wird, erfolgt, ebenso wie die Verwertung anderweitiger Vermögenswerte, ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft in ihrer Eigenschaft als Vollstreckungsbehörde.

Sofern Kryptowährung auf einem Hardware-Wallet gesichert wird, erfolgt die Verwertung mithilfe des hiesigen Landeskriminalamtes, das die Veräußerung der Kryptowerte über ein Behördenwallet im Auftrag der Staatsanwaltschaft Bremen mittels eines sukzessiven Abverkaufs in Teilmengen durchführt.

Sofern Kryptowährung durch die Täter bei einer Handelsplattform verwahrt und dort gesichert wird, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob entweder die Handelsplattform durch die Staatsanwaltschaft Bremen mit dem Verkauf der gesicherten Werte – und der anschließenden Übertragung des Verwertungserlöses an die entsprechende Haushaltsstelle – beauftragt wird, oder ob zunächst die Übertragung der Kryptowerte von der Handelsplattform an das Behördenwallet des Landeskriminalamts veranlasst wird und anschließend gemäß obiger Darstellung dessen Verwertung erfolgt.

### **Zu Frage 3:**

In den vergangenen fünf Jahren wurde durch die Ermittlungsbehörden des Landes Bremen in zwei Strafverfahren Kryptowährung verwertet. In diesen Verfahren waren bereits vor dem hier abgefragten Zeitraum insgesamt ca. 2,71 Bitcoins gesichert worden, die im Dezember 2020 und Juli 2022 zugunsten der Staatskasse in zwei Schritten verwertet wurden. Hierdurch konnte im Dezember 2020 ein Verkaufserlös von 39.895,27 € und im Juli 2022 ergänzend ein Erlös in Höhe von 294,58 € erzielt werden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein im Zuge der Verwertung von Kryptowährung erzielter Veräußerungserlös entsprechend der Regelung in § 459h StPO lediglich dann bzw. insoweit der Staatskasse zufließt, als dieser nicht im Rahmen der Opferentschädigung an Geschädigte der jeweils verfahrensgegenständlichen Straftaten auszukehren ist.

## **Anfrage 18: Wie gefragt ist der Bremer Pflegerat als Ansprechpartner im Bremer Gesundheitswesen?**

### **Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP**

Wir fragen den Senat:

1. In welchen Landesgremien und Arbeitsgruppen ist der Bremer Pflegerat vertreten, und inwieweit erachtet der Senat diese Mitwirkung als ausreichend?
2. Bei welchen Verfahren hat der Senat in den vergangenen fünf Jahren den Bremer Pflegerat einbezogen und seine Expertise eingeholt?
3. Wie bewertet der Senat die Einbindung des Bremer Pflegerats und dessen Einfluss auf gesundheitliche Themen auf Landesebene?

### **Zu Frage 1:**

Der Bremer Pflegerat ist in den folgenden Landesgremien sowie Arbeitsgruppen vertreten:

- Austauschgremium Pflegeausbildung (tagt 4x jährlich)
- Landespflegeausschuss
- §90a- SGB V-Gremium

Die Einbindung in diese Gremien wird aktuell als ausreichend angesehen.

### **Zu Frage 2:**

Der Senat hat den Bremer Pflegerat in alle Rechtssetzungen des Landes einbezogen, die die Pflege und die Pflegeaus- und Weiterbildung betreffen (z.B. Novellierung Weiterbildungsgesetz, Pflegefachhilfegesetz sowie dem Wohn- und Betreuungsrecht).

Es finden regelmäßige Austauschtermine zwischen dem Bremer Pflegerat und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz statt. In diesen persönlichen Gesprächen werden verschiedene Thematiken der Pflege angesprochen und die eingebrachte Expertise des Bremer Pflegerates stellt in diesem Zusammenhang eine wichtige Bereicherung dar.

### **Zu Frage 3:**

Der Senat sieht den Bremer Pflegerat als wichtige Vertretung, die ausschließlich für Pflege steht. Der Bremer Pflegerat wird zudem von einer Vielzahl verschiedener Verbände – wie dem Berufsverband Kinderkrankenpflege, dem Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe und dem Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe – getragen. Zwar wird die Berufs-

gruppe der Pflege auch teilweise von der Arbeitnehmerkammer (mit-)vertreten, sodass es teilweise auch zu Überschneidungen kommen kann, eine pflegewissenschaftliche Interessenvertretung in Form des Bremer Pflegerates wird dennoch durchweg begrüßt. Der Bremer Pflegerat hat aus Anlass der vergangenen Wahl zur Bürgerschaft einen Maßnahmenkatalog aufgestellt und diesen mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz diskutiert. Hierzu zählt auch die Forderung nach einem Pflegepersonal-gratifikations-schein. Die Expertise des Bremer Pflegerates wird ressortintern sehr geschätzt.

### **Anfrage 19: Deutsche Ersatzreiseausweise für ukrainische Staatsbürger Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland vom 5. August 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele ukrainische Staatsbürger, die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukrainer seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland gekommen sind, halten sich aktuell im Land Bremen auf und wie viele dieser Personen sind Männer im Alter zwischen 18 und 60 Jahren (bitte die Zahlen getrennt nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufführen)?

2. Wie viele der Männer aus Frage 1 haben seit dem 24. Februar 2022 bei Behörden des Landes Bremen einen deutschen Ersatzreiseausweis beantragt und wie vielen dieser Anträge wurde entsprochen (bitte getrennt nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufführen)?

3. Teilt der Senat die Auffassung der hessischen Landesregierung, dass ukrainischen Männern im wehrfähigen Alter grundsätzlich keine deutschen Ersatzreiseausweise auszustellen sind, weil es ihnen zuzumuten sei, zur Passbeschaffung in die Ukraine zu reisen und dort ihrer Wehrpflicht nachzukommen, und wenn nein, aus welchen Gründen teilt der Bremer Senat diese Auffassung nicht?

#### **Zu Frage 1:**

Zum 30.06.2024 hielten sich in der Stadtgemeinde Bremen 3.472 männliche Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG auf. Insgesamt befinden sich im Alter zwischen 18 und 65 Jahren 6.014 ukrainische Personen in der Stadtgemeinde Bremen. Allerdings kann im Ausländerzentralregister nicht ausgewertet werden, wie viele dieser Personen männlich sind.

Zum 30.06.2024 hielten sich in der Stadtgemeinde Bremerhaven 1.072 männliche Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG auf. Insgesamt befinden sich im Alter zwischen 18 und 65 Jahren 1.596 ukrainische Personen in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Allerdings kann nicht ausgewertet werden, wie viele dieser Personen männlich sind.

#### **Zu Frage 2:**

In den Ausländerbehörden wird nicht erfasst, welche Anträge dort gestellt werden. Es wurden bislang keine Reiseausweise für Ausländer an ukrainische Personen ausgestellt, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen.

#### **Zu Frage 3:**

Der Senat teilt die Auffassung der hessischen Landesregierung. Die Ausstellung eines deutschen Reiseausweises für Ausländer an ukrainische Staatsangehörige ist nur zulässig, wenn die Einholung eines ukrainischen Reisepasses unzumutbar ist. Die Einhaltung der Wehrpflicht stellt in den meisten Fällen keine unzumutbare Handlung dar.

Im Einzelfall könnte dies mitunter anders zu beurteilen sein, etwa wenn die ukrainische Person sich bereits längere Zeit in Deutschland aufhält und eine besondere Verbindung zu Deutschland besteht, wie zum Beispiel eine Einbürgerungszusage.

Die Tatsache, dass die ukrainischen Reisepässe ablaufen, führt nicht dazu, dass die Personen ihren Schutz in Deutschland verlieren. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG setzt - als Ausnahme zum Regelfall - nicht voraus, dass ein gültiger Reisepass vorhanden ist.

Das Fehlen eines gültigen Reisepasses führt aber dazu, dass die Personen nicht mehr unionsweit reisen können. Denn auch dafür wird der ukrainische Reisepass benötigt.

Es steht den betroffenen Personen frei, sich mit einem Asylantrag an das BAMF zu wenden, wenn sie befürchten, dass sie entgegen ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit zum Dienst an der Waffe gezwungen werden. Sollte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dieser Grundlage einen Schutz als Flüchtling zuerkennen, müssten die Ausländerbehörden einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention ausstellen.

**Anfrage 20: Warum wurde der angestrebte Gleichklang bei der Bezahlkarte mit Niedersachsen von Senat Bovenschulte aufgegeben?**

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 6. August 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern befand sich der Bremer Senat mit der Landesregierung Niedersachsen über die Ausgestaltung der sogenannten Bezahlkarte im Austausch und falls er dies tat, wieso konnte dennoch nicht die angestrebte einheitliche Lösung erreicht werden?
2. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats dafür, die Höhe der abzuhebenden Bargeldsumme in Bremen, anders als in den meisten anderen Bundesländern und speziell auch Niedersachsen, von 50 Euro auf 120 Euro zu heben und inwieweit sieht der Senat darin einen möglichen „Pull-Effekt“ nach Bremen für Migranten?
3. Inwieweit kommt darüber hinaus auch eine unterschiedliche Handhabung der Bargeldhöhe in den beiden Kommunen Bremens in Betracht und welche Gründe, außer der ideologischen, sprechen aus Sicht des Senats für ein solches Vorgehen?

**Zu Frage 1:**

Zwischen dem Land Bremen und dem Land Niedersachsen hat auf unterschiedlichen Ebenen und im Rahmen der regulären Länder-Gremien ein Austausch über die Ausgestaltung der sogenannten Bezahlkarte stattgefunden. Im Ergebnis kamen das Land Bremen und das Land Niedersachsen zum aktuellen Zeitpunkt zu verschiedenen Einschätzungen, die sich unter anderem in der Höhe des geplanten Bargeldbetrags widerspiegeln.

**Zu Frage 2:**

Aus Sicht des Bremer Senats gibt es noch immer zahlreiche Situationen im alltäglichen Leben, in denen Bargeld benötigt wird. Vor diesem Hintergrund befindet der Bremer Senat eine starre Obergrenze von 50 Euro als problematisch. Auch erste Gerichtsentscheidungen weisen in die Richtung, dass ein pauschaler Betrag von 50 Euro den rechtlichen Anforderungen nicht gerecht wird. Aus verwaltungsökonomischer Sicht möchte der Senat aber eine Einzelfallprüfung verhindern.

Pull-Effekte werden nicht gesehen. Die Verteilung von Asylsuchenden erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Nach der Verteilung besteht eine Residenzpflicht in dem jeweiligen Bundesland. Gleiches gilt für unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die über das VILA-Verfahren ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden.

**Zu Frage 3:**

Über die genaue Ausgestaltung der Bezahlkarte im Land Bremen auf Grundlage begründeter Überlegungen und sorgfältiger Abwägungen kann erst final entschieden werden, wenn die bundesweite Vergabe abgeschlossen ist.

**Anfrage 21: Erfolg des „Spurwechsels“ im Land Bremen  
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU  
vom 6. August 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Einführung des „Spurwechsels“ der Bundesregierung auf den Verbleib und die Integration von Geflüchteten in Bremen ausgewirkt?
2. Wie viele Anträge auf den „Spurwechsel“ wurden in Bremen seit dem 1. Januar 2024 gestellt?
3. Wie viele dieser Anträge wurden bislang bewilligt und wie viele abgelehnt?

**Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:**

Grundsätzlich sind die „Spuren“ der Asylzuwanderung und der Zuwanderung im Übrigen, insbesondere zu Erwerbszwecken, rechtlich streng voneinander getrennt. Ende 2023 hat der Bundesgesetzgeber eine einzige Ausnahme von dieser Trennung ins Gesetz aufgenommen: Nach § 10 Absatz 3 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes können Personen, die vor dem 29. März 2023 eingereist sind und die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, einen Aufenthaltstitel als Fachkraft erhalten. Für bestandskräftig abgelehnte Asylbewerber gilt diese Vorschrift nicht.

Damit kommt von vornherein nur eine kleine Zahl von Personen für den Spurwechsel nach dieser Norm in Betracht.

Die Zahl der Anträge auf Erteilung dieser Fachkraft-Aufenthaltserlaubnissen, die seit Inkrafttreten der Novelle Ende 2023 in Spurwechsel-Konstellationen gestellt werden, wird von den bremischen Ausländerbehörden nicht statistisch erfasst. Sie ist nach Erfahrungswerten allerdings gering.

**Anfrage 22: Fortschritt oder Stillstand in der Bremer Polizei – Verzichtet der Innensenator auf die Palantir-Software?**

**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU  
vom 6. August 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit ruft der Bremer Senat aus dem Kontingent des bayrischen Mantelvertrags zur Möglichkeit der Nutzung der Palantir-Software ab, dessen gemeinsame Nutzung im Rahmen der Innenministerkonferenz im Jahr 2019 in Lübeck von Bund und Ländern beschlossen wurde, um eine dauerhafte Kooperation für eine moderne Informationstechnik zu ermöglichen?
2. Inwieweit setzt sich der Bremer Senat auf Bundesebene für eine Gesetzesänderung ein, die den Einsatz einer Analysesoftware im Rahmen der Strafverfolgung ermöglicht, wie beispielsweise in Anlehnung an § 25a Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)?
3. Welchen Ansatz verfolgt der Bremer Senat, um die anstehenden Datenmengen im Bereich der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Organisierten Kriminalität gegebenenfalls ohne entsprechende Analysekompetenz zu bewältigen und welche Digitalisierungsschritte hat der Bremer Senat in der Bremer Polizei in den Jahren 2023 und 2024 bislang umgesetzt?

**Zu Frage 1:**

Auf den genannten Mantelvertrag greift der Senat nicht zurück. Es besteht auch keine Verpflichtung, eine Software der Firma Palantir zu erwerben und zu verwenden.

### **Zu Frage 2:**

Gegenwärtig werden keine gesetzgeberischen Initiativen zur Ermöglichung eines etwaigen Einsatzes bestimmter Analysesoftware-Tools im Bereich der Strafverfolgung auf Bundesebene betrieben oder unterstützt.

### **Zu Frage 3:**

Der Senat beabsichtigt sowohl im Analysekontext als auch im allgemeinen Digitalisierungskontext auf Einzelprodukte unterschiedlicher Hersteller zu verzichten und den Wechsel zu einheitlichen Verfahren der Polizeien insbesondere im Rahmen des nationalen Programms P 20. Weitere Produkte aus dem Programm P 20 werden regelmäßig einer Bedarfsprüfung unterzogen.

Die Polizei Bremen ist zur Datenanalyse bereits mit den folgenden Produkten ausgestattet:

- das Vorgangsbearbeitungssystem @rtus samt dem Recherchetool DataPro
- das einheitliche Fallbearbeitungssystem eFBS
- den Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) als auch INPOL-Fall (personenbezogenes Informationssystem) sowie weitere Verbundanwendungen
- Analyst Notebook als Visualisierungstool in Ermittlungsverfahren zur Erkennung von Mustern und Verbindungen
- ein System zur Funkzellenauswertungen
- die Anwendungen ArcMap und ArcGIS zur Auswertung von Geodaten
- ein System zur Georeferenzierung sowie ein weiteres zur Geovisualisierung von Daten
- die Software „Griffeye“, welche unter Nutzung einer KI kinder- und/oder jugendpornographisches Bild- und Videomaterial erkennen und klassifizieren kann
- und das Tool Analysebogen zur Auswertung dekryptierter Täterkommunikation.

Die Ortschaftspolizeibehörde Bremerhaven nutzt zusätzlich die Software „Cellebrite Reader“ zur Auswertung digitaler Datenträger.

### **Anfrage 23: Überstunden bei der Polizei im Land Bremen**

#### **Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU**

**vom 6. August 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der aktuelle Stand (Stichtag 1. Juli 2024) der Überstunden bei der gesamten Polizei im Land Bremen?
2. Wie viele Überstunden wurden im Jahr 2024 bislang ausgezahlt und aus welchen finanziellen Mitteln?
3. Wie hat sich die Anzahl der Überstunden in den letzten drei Jahren prozentual entwickelt und wie will der Senat für einen Abbau der Überstunden sorgen?

### **Zu Frage 1:**

Der aktuelle Stand der Mehrarbeitsstunden beträgt zum Stichtag 01.07.2024 bei der Polizei Bremen 308.567 Stunden und bei der Ortschaftspolizeibehörde (OPB) Bremerhaven 37.794 Stunden.

### **Zu Frage 2:**

Im ersten Halbjahr 2024 wurden bei der Polizei Bremen bisher 4.094 Mehrarbeitsstunden und bei der OPB Bremerhaven 1.121 Mehrarbeitsstunden zur Auszahlung gebracht.

Die Auszahlungen erfolgten jeweils im Rahmen des regulären Haushaltsvollzugs. Zusätzliche Mittel wurden nicht zur Verfügung gestellt.

### **Zu Frage 3:**

In beiden Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen zeigen die Zahlen der Mehrarbeitsstunden einen Abwärtstrend auf.

Bei der Polizei Bremen hat sich seit Juni 2021 die Anzahl der Mehrarbeitsstunden von 352.082 Stunden auf den aktuellen Stand von 308.567 Stunden abgebaut, was einer Abnahme von 12% entspricht.

Bei der OPB Bremerhaven sind seit Juni 2021 die Mehrarbeitsstunden von 49.104 auf 37.794 Stunden gesunken, was einer Abnahme von 23% entspricht.

Dieser Trend soll sich zukünftig verstetigen. Ziel ist es, einen grundsätzlichen Anstieg von Mehrarbeit zu reduzieren, angefallene Mehrarbeit innerhalb eines Jahres abzubauen und eine Überlastung durch Mehrarbeit im Sinne des Gesundheitsmanagements zu verhindern.

Die Auszahlungen von Mehrarbeit soll fortgesetzt werden, es soll aber auch ein Rahmen geschaffen werden, sowohl einen zeitnahen Freizeitausgleich zu ermöglichen als auch Mehrarbeit über einen längeren Zeitraum zu managen.

#### **Anfrage 24: Wie viel sind die Absprachen auf der Ministerpräsidentenkonferenz wirklich wert?**

**Anfrage der Abgeordneten Heiko Strohmann, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 12. August 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Gründe hat der Bremer Senat, die in der Ministerpräsidentenkonferenz empfohlene Bargeldgrenze von 50 Euro für das Land Bremen zu erhöhen?
2. Inwieweit kann der Bremer Senat nun die etwaige Diskriminierung durch die Bargeldebegrenzung der Bezahlkarte für Flüchtlinge ausschließen und welchen Unterschied macht insoweit die aktuell in Bremen geplante Bargeldgrenze von 120 Euro zu der im Bundesgebiet geübten Obergrenze von 50 Euro?
3. Welchen Wert misst der Bremer Senat den Entscheidungen der Ministerpräsidentenkonferenzen bei, wenn demokratisch mehrheitlich beschlossene Punkte letzten Endes nicht für Bremen gelten?

#### **Zu den Fragen 1 und 2:**

Der Senat ist der Auffassung, dass im Rahmen der Lebensbereiche, die den persönlichen Bedarf ausmachen, die Karte als Zahlungsmethode nicht durchgängig akzeptiert wird. So werden die Mittel des persönlichen Bedarfs unter anderem für niedrigschwellige Angebote der Integration in kleinen Institutionen und bei kleinen Trägern, in Schule und Kindergarten genutzt. Dabei kann die Akzeptanz der Karte nicht durchgängig sichergestellt werden. Eine starre Bargeld-Obergrenze von 50 Euro sieht der Senat daher als zu gering an. Erste Entscheidungen der Sozialgerichte in mehreren Bundesländern bestätigen den Senat in seiner Auffassung und laufen bei dieser niedrigen Obergrenze auf eine Einzelfallprüfung hinaus. Einzelfallprüfungen aber liefern dem mit der Einführung der Karte verbundenen Ziel der Verwaltungsvereinfachung zuwider. Ein höherer Bargeldbetrag scheint dem Senat daher geboten.

#### **Zu Frage 3:**

Für den Senat hat die enge Zusammenarbeit mit den weiteren 15 Ländern der Bundesrepublik einen hohen Stellenwert. Die Ministerpräsidentenkonferenz kann gemäß ihrer Geschäftsordnung Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen fassen. Die Länder der abweichenden Stimmen haben in diesem Fall die Möglichkeit, von einer Protokollerklärung Gebrauch zu machen.

Mit einer entsprechenden Protokollerklärung hat sich das Land Bremen im Fall des hier zur Debatte stehenden Beschlusses im Sinne von Antwort 1 und 2 positioniert. Selbstverständlich steht der Senat vollumfänglich hinter dem Beschluss der MPK. Gleichwohl behält er sich vor, die Ausgestaltung der Bezahlkarte in ihren Einzelheiten entsprechend seiner bereits im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz dargelegten Position zu beraten und zu beschließen.

**Anfrage 25: Anonymes Meldeportal für Hafenkriminalität  
Anfrage der Abgeordneten Christine Schnittker, Frank Imhoff und  
Fraktion der CDU  
vom 12. August 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele anonyme Meldungen gab es seit dessen Einführung über das anonyme Meldeportal für Hafenkriminalität?
2. Inwieweit gibt es aus Sicht des Senats Probleme bei dem Auffinden des Meldeportals im Internet für potenzielle Hinweisgeber und wie will der Senat diese gegebenenfalls abstellen?
3. Für wie erfolgreich würde der Bremer Senat dieses Instrument einschätzen?

**Zu Frage 1:**

Bisher gab es keine Meldungen über das anonyme Meldeportal für Hafenkriminalität.

**Zu Frage 2:**

Probleme beim Auffinden des Meldeportals im Internet sind nicht bekannt. Soweit beispielsweise der Begriff „Meldeportal Hafenkriminalität“ in gängigen Suchmaschinen eingegeben wird, erscheint ein entsprechender Link unter den 10 ersten Anzeigen. Auch auf der Homepage der Senatorin für Justiz und Verfassung ist das Meldeportal direkt zu Beginn prominent platziert. Zudem wurde das Portal bei den Beschäftigten im Hafen und bei mutmaßlich relevanten Institutionen gezielt beworben.

Sollten der Fragestellerin Probleme bekannt sein, ist der Senat für entsprechende Hinweise dankbar.

**Zu Frage 3:**

Da bisher keine Meldungen eingegangen sind, wird der Zweck dieses Portals zurzeit nicht erreicht. Der Senat geht davon aus, dass trotz verschiedener Aufklärungsaktionen weiterhin subjektive Zweifel an der objektiv gegebenen, uneingeschränkten Anonymität des Meldewegs bestehen und potentielle Informanten deshalb aus Sorge um Leib und Leben eine Meldung unterlassen.

**Anfrage 26: Wie unterstützt der Senat Bovenschulte Bremerhaven bei der Sicherstellung der Lehrkräfteversorgung?  
Anfrage der Abgeordneten Christine Schnittker, Yvonne Awerwaser,  
Frank Imhoff und Fraktion der CDU  
vom 14. August 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern stellt sich die Lehrkräfteversorgung der Stadtgemeinde Bremerhaven zum Start in das neue Schuljahr 2024/2025, auch im Vergleich zur Stadtgemeinde Bremen, aus Sicht des Senats besonders nachteilig dar?
2. Welche konkreten Maßnahmen sind aus Sicht des Bremer Senats dazu geeignet, um die Lehrkräfteversorgung der Stadtgemeinde Bremerhaven kurzfristig so zu verbessern, dass die entsprechenden Schritte ihre positive Wirkung noch im bereits angebrochenen Schuljahr 2024/2025 entfalten?
3. Wann gedenkt der Bremer Senat welcher dieser vorstehenden Initiativen zur Optimierung der Lehrkräfteversorgung der Stadtgemeinde Bremerhaven in Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven in die Umsetzung zu bringen?

**Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.**

Durch die Ressourcenzuweisung für die Unterrichtsversorgung (unterrichtendes Personal) an den öffentlichen Schulen im Land Bremen (Landeszuweisungsrichtlinie) ist eine transparente und verlässliche Finanzierung von Lehrerstunden für beide Stadtgemeinden gewährleistet.



Die Landeszuweisungsrichtlinie stellt sicher, dass in den beiden Stadtgemeinden durch vergleichbare Voraussetzungen eine gleichartige Unterrichtsversorgung gewährleistet werden kann. Die Landeszuweisungsrichtlinie bestimmt entsprechend der Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den Stadtgemeinden nach den §§ 3 bis 5 und 8 Bremisches Schulverwaltungsgesetz die grundlegenden Parameter für die Unterrichtsversorgung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Das Nähere bestimmen kommunale Richtlinien der Stadtgemeinden, die die kommunalen und schulischen Schwerpunktsetzungen bzw. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden für die jeweilige Stadtgemeinde detailliert darstellen. Die beiden Stadtgemeinden tragen die abschließende Verantwortung für die Einwerbung, Anstellung und den Einsatz der Lehrkräfte.

Der Senat unterstützt die Stadtgemeinde Bremerhaven darüber hinaus bereits seit mehreren Jahren. Beispiele dafür sind das Stipendienprogramm und die Möglichkeit nichtbesetzte Lehrerstellen durch pädagogische Mitarbeiter:innen zu besetzen. Die Stadt Bremerhaven hat in den vergangenen Jahre Konzepte für Quereinsteigende entwickelt, deren Teilnehmenden in der Folge qualifizierende Seiteneinstiege ermöglicht werden sollen, die an den speziellen Bedarfslagen der Stadtgemeinde Bremerhaven orientiert sind. Ferner wurden mit Blick auf das Schuljahr 2024/2025 erstmals gemeinsame Informationsveranstaltungen für externe Bewerberinnen und Bewerber im Online-Format durchgeführt, um darin ganz direkt auch für den Arbeitsort Bremerhaven zu werben.

Trotz aller Maßnahmen sind in Bremerhaven zum Schuljahresbeginn 2024/25 126,53 Stellen nicht besetzt.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat dem Schuldezernenten der Seestadt vorgeschlagen, zukünftig die Personalverantwortung für Lehrkräfte, wie in den anderen Bundesländern auch, als Landesaufgabe wahrzunehmen. Der Magistrat erachtet diesen Vorschlag für nicht zielführend. Auf Anregung der Stadt Bremerhaven soll geprüft werden, ob die Schaffung besonderer Anreize für Referendar:innen und Lehrkräfte rechtlich, organisatorisch und finanziell umsetzbar sind, um die besonderen Standortnachteile Bremerhavens auszugleichen. Ein Anreizsystem kann auch sinnvoll sein, um im Bereich des Lehrkräftetauschs zwischen den Stadtgemeinden zu einem ausgewogenen Verhältnis zu gelangen.

Das Land Bremen begegnet dem bundesweiten Fachkräftemangel durch die Ausbildung von (Landes-)Referendar:innen am Landesinstitut für Schule (LIS). Neben vier Hauptseminaren in der Stadt Bremen besteht schon seit vielen Jahren ein eigenes, lehramtübergreifendes Hauptseminar auch in Bremerhaven. In diesem Hauptseminar findet ein Großteil der Ausbildung für die Referendar:innen aus den Bremerhavener Schulen statt. Um den Standort weiter zu stärken, wird die Anzahl der Ausbildungsfächer im Hauptseminar Bremerhaven im Schuljahr 2024/2025 weiter ausgebaut. Zudem stellen die Bremerhavener Schulen sicher, dass im Falle einer erhöhten Zahl von Referendar:innen Mentor:innen zur Verfügung gestellt werden, auch wenn das für die Zeit der Ausbildung zuungunsten der Unterrichtsversorgung in der Stadt Bremerhaven geht. Das LIS hat in den Ausbildungsjahren 2018 bis 2024 insgesamt 2723 Referendar:innen ausgebildet, davon 522 in Bremerhavener Schulen.

Die Stadtgemeinde Bremen steht mit der Stadtgemeinde Bremerhaven im engen Austausch über das erfolgreiche Programm BACK TO SCHOOL. Es ist geplant, dass zum nächsten Programmstart im Februar 2025 auch Bewerber:innen für den Schuldienst in Bremerhaven teilnehmen können.

**Anfrage 27: Was kostet eine Polizeieinsatzstunde bei der Polizei im Land Bremen?  
Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU  
vom 15. August 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Was kostet durchschnittlich eine Polizeieinsatzstunde im Land Bremen und aus welchen einzelnen Faktoren setzt sich dieser Kostensatz zusammen?
2. Welche Umstände und Einsatzlagen führen gegebenenfalls dazu, dass dieser Wert nach oben oder unten in der Berechnung abweicht?
3. Bei der Berechnung der Einsatzstunde im Rahmen des Einsatzes der Polizei Bremen am 20. Juli 2024 bei einer Straßenbesetzung der „Letzten Generation“ (Vorlage 21/2539 aus der staatlichen Deputation für Inneres am 8. August 2024) wurden 1 967,65 Einsatzstunden der Bremer Polizei mit 46 465,12 Euro berechnet, was einer Einsatzstunde zu 23,61 Euro entspricht. Welche Parameter stellte der Senator für Inneres und Sport bei dieser Rechnungssumme zugrunde?

**Zu Frage 1:**

Die Personalkosten einer Polizeieinsatzstunde ergeben sich aus dem Zeitbedarf in Stunden multipliziert mit dem Durchschnitts-Stundensatz.

Bedienstete der Polizei werden gemäß Ziffer 120.01 der Kostenordnung für innere Verwaltung (InKostV) nach Zeitaufwand abgerechnet. Der Durchschnitts-Stundensatz richtet sich nach § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebührenbeitragsgesetzes (BremGebBeitrG) i. V. m. Ziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung (All-KostV). Für Bedienstete der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5-A8) ist ein Wert von 57 €, für Bedienstete der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9-A12) ein Wert von 73 € und für Bedienstete der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13-A16) ein Wert von 89 € normiert.

Der Durchschnitts-Stundensatz einer Polizeikraft eines anderen Landes, die im Land Bremen eingesetzt wird, richtet sich nach der „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschale für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen“ des Bundes. Kosten im Sinne dieser Vereinbarung sind die durch die Unterstützung unmittelbar verursachten zusätzlichen Aufwendungen, die ohne diese nicht entstanden wäre, u. a. zusätzliche Personalaufwendungen, wie z. B. für Mehrarbeit oder Dienst zu ungünstigen Zeiten. Für eine/n Beamt:in der Laufbahn-gruppe I zweites Einstiegsamt (A5-A8) berechnet sich der Durchschnitts-Stundensatz mit 18,22 €, für eine/n Beamt:in der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9-A12) mit 25,03 € und für eine/n Beamt:in der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13-A16) mit 34,46 €.

**Zu Frage 2:**

Die Personalkosten der Einsatzkräfte können lediglich durch die Einsatzdauer beeinflusst werden. Die Gesamteinsatzkosten können beispielsweise durch die Anzahl der eingesetzten eigenen Kräfte, der Notwendigkeit der Hinzuziehung von polizeilichen Fremdkräften sowie deren Anzahl, der Anzahl sowie Art eingesetzter Einsatzfahrzeuge und möglicherweise anderer kostenpflichtiger Maßnahmen im Sinne der Tatbestände der InKostV abweichen.

**Zu Frage 3:**

Bei der Erstellung des Berichts für die staatliche Deputation für Inneres kam es zu einer Verwechslung bei der Heranziehung der Kostenschlüssel der Durchschnitts-Stundensätze. Es wurde versehentlich für Einsatzkräfte der Polizei Bremen der Durchschnitts-Stundensatz für Fremdkräfte, welcher im Durchschnitt niedriger ist, und bei der Berechnung der Fremdkräfte der Durchschnitts-Stundensatz für eigene Kräfte zugrunde gelegt.

Es bedarf mithin einer Korrektur der in der Frage zitierten Deputationsvorlage unter der Antwort zu Frage 4:

Personalkosten Bremen		134.885,74 € (statt 46.465,12 €)
Personalkosten Fremdkräfte		23.273,74 € (statt 72.613,00 €)
Versorgung <sup>1</sup>	Einsatzkräfte	ca. 7.647,50€ brutto
	Polizeipflichtige	ca. 40 € brutto
Unterbringung von Einsatzkräften		1.300 € brutto
Entsorgungsmöglichkeiten für Polizeipflichtige		1.642,20€
Einsatzfahrzeuge <sup>2</sup>	Polizeibus	200 €
<b>Gesamt:</b>		<b>169.469,19 € (statt 129.907,82 €)</b>

Die Korrektur wird über die Niederschrift der Sitzung vorgenommen.  
Aufgrund der kurzen Zeitspanne seit Beendigung des Einsatzes liegen der Polizei Bremen weiterhin noch nicht alle Rechnungen vor. Daher hat die Kostenaufstellung weiterhin vorläufigen Charakter.

---

<sup>1</sup> Schätzung, da genauer Verbrauch nicht bekannt

<sup>2</sup> Abrechnung pro gefahrene Kilometer gem. InKostV